

**Zusatzzweckvereinbarung zur  
„Vereinbarung zur „Breitbandförderung im Landkreis Diepholz“ –  
Gemeinsames Förderverfahren des Bundes und des Landes“ sowie  
Zusatzvereinbarung zur „Vereinbarung über die Kostenverteilung  
für den Breitbandausbau im Landkreis Diepholz“**

zwischen

dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz,

vertreten durch den Landrat

- Landkreis -

und

- der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Hauptstraße 80, 49448 Lemförde, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Stadt Diepholz, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, vertreten durch die Bürgermeisterin;
- der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, vertreten durch den Bürgermeister;
- der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, vertreten durch den Bürgermeister;
- den Flecken Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor;
- die Gemeinde Drebber, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor;

- die Gemeinde Drentwede, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor
- die Gemeinde Eydelstedt, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, vertreten durch die Bürgermeisterin und den Gemeindedirektor
- die Gemeinde Affinghausen, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor
- die Gemeinde Ehrenburg, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor
- die Gemeinde Neuenkirchen, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor
- die Gemeinde Scholen, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor
- die Gemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor
- die Gemeinde Sudwalde, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor

- Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde -

## **Präambel**

Nach den Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes (TKG) kommt den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden bei der Durchführung eigener Bau- und Erschließungsmaßnahmen eine wesentliche Rolle bei der Erstellung passiver Telekommunikationsinfrastruktur zu. Sie können sich bei dieser Aufgabe vom Eigenbetrieb Breitbandausbau des Landkreises Diepholz unterstützen lassen. Diese Zusatzzweckvereinbarung (Teil I.) konkretisiert und führt aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) daher in erster Linie die „Vereinbarung zur „Breitbandförderung im Landkreis Diepholz“ – Gemeinsames Förderverfahren des Bundes und des Landes“ aus dem Jahr 2016 zum Zweck der Übertragung der Durchführung der Aufgaben der geförderten Breitbandversorgung, die die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden jeweils mit dem Landkreis geschlossen haben, fort.

Daneben wird die geschlossene Vereinbarung zur Kostenverteilung (Teil II.) auf Grundlage der aktuell ermittelten Zahlenwerte angepasst und die Kosten neu verteilt. Eine Anpassung und Neuverteilung ist aufgrund einer Vermarktungsquote von über 80% und der damit zusätzlich erforderlichen Bautätigkeit erforderlich, da sich dadurch die Nettoinvestition erhöht hat. Die Prognose für die Pachteinahmen, sowie für die Fördermittel konnten ebenfalls gesteigert werden. Als Folge der deutlich höheren Anzahl zu erschließender Adressen und der damit größeren Gesamtinvestition ist ein zusätzlicher Investitionskostenzuschuss durch die Kommunen und durch den Landkreis in gleichen Teilen erforderlich.

## **Teil I. Zusatzzweckvereinbarung**

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden beauftragen den Eigenbetrieb Breitbandausbau des Landkreises Diepholz vollständig mit der Durchführung insbesondere folgender Aufgaben im Zusammenhang mit dem geförderten Breitbandausbau im Stadt- bzw. Gemeindegebiet der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden:
  - Teilnahme an Förderverfahren nach der jeweiligen aktuellen Fassung des Bundes, des Landes und der EU
  - Netzplanung
  - Durchführung von Vergabeverfahren
  - Baukoordination
  - Abschluss und Ausgestaltung von Betreiberverträgen
  - Durchführung eines Vermarktungsverfahrens (Einholen von Grundstücknutzungsverträgen etc.)
  - Auswahl der wirtschaftlichsten Betreiberart (Betreibermodell/Wirtschaftlichkeitslücke)
  - Halten und Verwalten der errichteten Breitbandnetze
- (2) Der Eigenbetrieb Breitbandausbau des Landkreises Diepholz ist berechtigt sich für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 dritter Personen zu bedienen.

### **§ 2 Mitwirkungspflichten/Zusammenarbeit**

- (1) Die Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde informiert den Eigenbetrieb Breitbandausbau des Landkreises Diepholz zu Beginn des Planverfahrens über die Erschließung von Neubaugebieten. Dies gilt für alle noch nicht erschlossenen Grundstücke, welche noch keine passive Netzinfrastruktur für eine Breitbandversorgung erhalten haben. Dies gilt nicht für Grundstücke, die bereits „homes passed“ erschlossen sind.
- (2) Nach § 146 Abs. 2, Satz 2 TKG hat die Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten sicherzustellen, dass geeignete Leerrohranlagen für eine Breitbandversorgung mitverlegt werden.
- (3) Sämtliche erforderlichen Genehmigungen werden durch die Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde nach geltendem Recht erteilt. Im Sinne der Kooperation werden dabei eventuell entstehende Fragestellungen von der jeweiligen Seite angesprochen und gemeinschaftlich bearbeitet.

### **§ 3 Unterstützung durch den Eigenbetrieb, insbesondere in Neubaugebieten und Gewerbegebieten**

- (1) Eine Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde kann für die Umsetzung der Sicherstellungsverpflichtung nach § 146 Abs. 2 Satz 2 TKG bezüglich der Verlegung von Glasfaser in Neubaugebieten die Unterstützung des Eigenbetriebes Breitbandausbau kostenfrei in Anspruch nehmen.
- (2) Der Eigenbetrieb wird mit dem zuständigen Investor und den ansässigen TKUs (Telekommunikationsunternehmen) klären, ob diese die Kosten für die Netzinfrastruktur des Neubaugebietes übernehmen. Dafür müssen sämtliche hierfür erforderliche Informationen von der Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde rechtzeitig vorliegen.
- (3) Sollte weder ein Investor, noch ein TKU die Kosten für die Erstellung der passiven Netzinfrastruktur (nur Leerrohranlage) übernehmen, so verbleiben die Kosten bei der Kommune.

- (4) Der Eigenbetrieb wird die Kommune bei der Materialauswahl und der Koordinierung der Verlegung der Leerrohranlage im Neubaugebiet unterstützen.
- (5) Für die Anbindung an ein bestehendes Netz, den Kabeleinzug und sämtliche weitere Tätigkeiten, sowie den Betrieb der Netzinfrastruktur und die Versorgung der angeschlossenen Gebäude und Wohnungen wird der Eigenbetrieb die örtlichen TKU ansprechen.
- (6) Sollte kein TKU im Sinne des § 3 Abs. 5 tätig werden, so wird der Eigenbetrieb die Anbindung der Gebäude eigenständig und nach Einverständnis durch die Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde und auf Kosten derselben umsetzen. Eine entsprechende Vereinbarung ist im Vorfeld mit der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde abzuschließen

#### **§ 4 Leistungsentgelt/Fälligkeit**

Die Aufteilung der Kosten und die Kostentragung ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der jeweiligen Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde zu regeln.

#### **§ 5 Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung**

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2043 ausgeschlossen. Danach kann die Vereinbarung nur durch übereinstimmende, gemeinschaftliche Erklärung sämtlicher beteiligter Kommunen mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ordentliche gekündigt werden.
- (3) Einzelkündigungen sind ausgeschlossen.
- (4) Das Recht jeder beteiligten Kommune zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine außerordentliche Kündigung einzelner Kommunen führt nicht zur Beendigung der Vereinbarung insgesamt, sondern nur zum Ausscheiden der betreffenden Kommune, sofern die mit dem Inhalt der Vereinbarung vereinbar ist.

#### **§ 6 Zweckvereinbarungsanpassung**

Bei wesentlichen Änderungen, der dieser Zweckvereinbarung zu Grunde liegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlung mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung der veränderten Verhältnisse anzupassen.

#### **§ 7 Schriftform und salvatorische Klausel**

Alle diese Zweckvereinbarung (Teil I.) betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zu Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2027, in Kraft.

## Teil II. Zusatzvereinbarung

### § 1 Erweiterte Kostenverteilung

- (1) Nach § 3 Abs. 1 der „Vereinbarung über die Kostenverteilung für den Breitbandausbau im Landkreis Diepholz“ beteiligen sich die Kommunen an den Investitionskosten. Die jährlichen Betriebs-, Personal-, Sach- und Beratungskosten werden vom Landkreis getragen.

Die Kostenverteilung im § 3 Abs. 1 der „Vereinbarung über die Kostenverteilung für den Breitbandausbau im Landkreis Diepholz“ soll grundsätzlich auch für zukünftige Erweiterungen in der Breitbandversorgung gelten. Die Kosten für den Backbone-Ring, sowie entsprechende Anbindetrassen werden durch den Landkreis getragen. Die Kosten für die Investitionen auf dem Gebiet der Kommune werden durch die Kommune getragen.

- (2) Die aktuelle Kalkulation aus dem Jahr 2025 ergibt folgende Werte:

Nettoinvestition:	207.865.070 €
Prognostizierte Pachteinnahmen:	61.076.922 €
Prognostizierte Fördermittel:	78.415.794 €
Landkreisanteil:	28.430.000 €
Kommunalanteil:	17.370.000 €
Zusätzlicher Finanzierungsbedarf:	22.572.354 €

- (3) Zur Deckung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs in Höhe von 22.572.354 € leisten der Landkreis und die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden jeweils einen hälftigen Investitionskostenzuschuss.

Der kommunale Anteil beträgt damit 11.286.176 €, der Landkreis trägt denselben Betrag. Die Verteilung des kommunalen Anteils auf die einzelnen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden erfolgt **entsprechend dem in der Vereinbarung über die Kostenverteilung für den Breitbandausbau zugrunde gelegten prozentualen Verteilungsschlüssel der Investitionskosten.**

Die Zuschüsse werden über einen Zeitraum von 17 Jahren (2027 bis 2043) in jährlich gleichbleibenden Raten an den Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ gezahlt. Der jährliche Zahlbetrag der jeweiligen Kommune ergibt sich aus **Tabelle 1 in der Anlage 1a**, in der die individuellen Gesamt- und Jahresbeträge für jede Kommune aufgeführt sind.

Damit erhöhen sich die von den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden insgesamt zu leistenden Investitionskostenzuschüsse für den geförderten Breitbandausbau von bislang 17.370.000 € auf insgesamt 28.656.176 €.

- (4) Die Anforderungen der jährlichen Zuschüsse werden ab dem 2. Quartal des jeweiligen Jahres vom Eigenbetrieb vorbereitet und durch den Landkreis zugestellt. Der Landkreis leitet die eingegangenen Zuschüsse unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang, an den Eigenbetrieb weiter.

- (5) Sollte der Eigenbetrieb „Breitbandausbau Landkreis Diepholz“ Überschüsse erwirtschaften, die nicht für zukünftige Ausgaben wie beispielsweise Darlehenstilgung, Instandhaltungskosten, Netzerweiterungen, Regressforderungen, Fördermittelrückzahlung benötigt werden, so werden diese in entsprechenden Anteilen an die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und an den Landkreis ausgeschüttet. Der Anteil der jeweiligen Stadt, Gemeinde und Samtgemeinde richtet sich nach der Aufteilung, welche für die zu leistenden Kostenanteile genutzt wird.

## **§ 2 Sonstige Vereinbarungen / Salvatorische Klausel**

- (1) Dieser Vertrag ergänzt den § 3 aus der zwischen den Parteien bestehende Vereinbarung über die Kostenverteilung für den Breitbandausbau im Landkreis Diepholz.
- (2) Änderungen dieses Vertrages oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Wirkung.
- (3) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahekommt. In gleicher Weise sind etwaige Vertragslücken zu ergänzen.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.

**Samtgemeinde Altes Amt Lemförde**

---

Ort, Datum

---

Lars Mentrup, Bürgermeister

**Samtgemeinde Kirchdorf**

---

Ort, Datum

---

Heinrich Kammacher, Bürgermeister

**Stadt Diepholz**

---

Ort, Datum

---

Florian Marré, Bürgermeister

**Stadt Sulingen**

---

Ort, Datum

---

Patrick Bade, Bürgermeister

**Samtgemeinde Rehden**

---

Ort, Datum

---

Magnus Kiene, Bürgermeister

**Stadt Twistringen**

---

Ort, Datum

---

Jens Bley, Bürgermeister

**Gemeinde Wagenfeld**

---

Ort, Datum

---

Matthias Kreye, Bürgermeister

**Stadt Bassum**

---

Ort, Datum

---

Christian Porsch, Bürgermeister

**Stadt Syke**

---

Ort, Datum

---

Suse Laue, Bürgermeisterin

**Samtgemeinde Siedenburg**

---

Ort, Datum

---

Rainer Ahrens, Bürgermeister

**Gemeinde Stuhr**

---

Ort, Datum

---

Stephan Korte, Bürgermeister

**Gemeinde Weyhe**

---

Ort, Datum

---

Frank Seidel, Bürgermeister

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

---

Ort, Datum

---

Bernd Bormann, Bürgermeister

**Flecken Barnstorf**

---

Ort, Datum

---

Fredy Albrecht, Bürgermeister

**Gemeinde Drebber**

---

Ort, Datum

---

Friedrich Iven, Bürgermeister

---

Ort, Datum

---

Alexander Grimm, Gemeindedirektor

---

Ort, Datum

---

Alexander Grimm, Gemeindedirektor

**Gemeinde Drentwede**

---

Ort, Datum

---

Dirk Meinecke, Bürgermeister

---

Ort, Datum

---

Alexander Grimm, Gemeindedirektor

**Gemeinde Eydelstedt**

---

Ort, Datum

---

Martina Thesing, Bürgermeisterin

---

Ort, Datum

---

Alexander Grimm, Gemeindedirektor

**Gemeinde Affinghausen**

---

Ort, Datum

---

Jürgen Köberlein, Bürgermeister

---

Ort, Datum

---

Helmut Denker, Gemeindedirektor

**Gemeinde Ehrenburg**

---

Ort, Datum

---

Hans-Jürgen Schumacher, Bürgermeister

---

Ort, Datum

---

Helmut Denker, Gemeindedirektor

**Gemeinde Neuenkirchen**

---

Ort, Datum

---

Dr. Jochen Meyer, Bürgermeister

---

Ort, Datum

---

Helmut Denker, Gemeindedirektor

**Gemeinde Scholen**

---

Ort, Datum

---

Karl-Heinz Schwenn, Bürgermeister

---

Ort, Datum

---

Helmut Denker, Gemeindedirektor

**Gemeinde Schwaförden**

---

Ort, Datum

---

Gerd Göbberd, Bürgermeister

---

Ort, Datum

---

Helmut Denker, Gemeindedirektor

**Gemeinde Sudwalde**

---

Ort, Datum

---

Rainer Klusmann, Bürgermeister

---

Ort, Datum

---

Helmut Denker, Gemeindedirektor

**Landkreis Diepholz**

---

Ort, Datum

---

Volker Meyer, Landrat

---

Ort, Datum

---

Andreas Roth, Betriebsleiter Breitbandausbau

## Anlage 1a

**Tabelle 1:** Aufteilung des Kostenanteils (Investitionskostenzuschuss) und des zusätzlichen Kostenanteils (zusätzlicher Investitionskostenzuschuss) auf die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Dargestellt sind die jeweiligen gesamten Kostenanteile auf 25 Jahre oder auf 17 Jahre, wie auch die jeweiligen Kostenanteile pro Jahr.

			17.370.000,00 €	694.800,00 €	11.286.176,00 €	663.892,71 €	1.358.692,71 €	
	Investitionen	Prozent-satz	Kostenanteil auf 25 Jahre	Kostenanteil pro Jahr	zusätzlicher Kostenanteil auf 17 Jahr	zusätzlicher Kostenanteil pro Jahr	gesamter neuer Kostenanteil pro Jahr	
<b>I. Einheitsgemeinden</b>								
1	Stadt Bassum	6.900.000,00 €	8,927%	1.550.692,20 €	62.027,69 €	1.007.563,91 €	59.268,47 €	121.296,15 €
2	Stadt Diepholz	2.200.000,00 €	2,846%	494.423,60 €	19.776,94 €	321.252,26 €	18.897,19 €	38.674,14 €
3	Stadt Sulingen	2.650.000,00 €	3,429%	595.555,70 €	23.822,23 €	386.962,95 €	22.762,53 €	46.584,75 €
4	Stadt Syke	3.100.000,00 €	4,011%	696.687,80 €	27.867,51 €	452.673,64 €	26.627,86 €	54.495,37 €
5	Stadt Twistringen	4.240.000,00 €	5,486%	952.889,12 €	38.115,56 €	619.140,72 €	36.420,04 €	74.535,61 €
6	Gemeinde Stuhr	2.800.000,00 €	3,623%	629.266,40 €	25.170,66 €	408.866,51 €	24.050,97 €	49.221,63 €
7	Gemeinde Wagenfeld	8.600.000,00 €	11,127%	1.932.746,80 €	77.309,87 €	1.255.804,29 €	73.870,84 €	151.180,71 €
8	Gemeinde Weyhe	1.500.000,00 €	1,941%	337.107,00 €	13.484,28 €	219.035,63 €	12.884,45 €	26.368,73 €
<b>II. Samtgemeinden</b>								
<b>Samtgemeinde</b>								
<b>1 "Altes Amt Lemförde"</b>								
	5.400.000,00 €	6,987%	1.213.585,20 €	48.543,41 €	788.528,28 €	46.384,02 €	94.927,42 €	
a)	Brockum	200.000,00 €	0,259%					
b)	Hüde	1.400.000,00 €	1,811%					
c)	Lembruch	1.400.000,00 €	1,811%					
d)	Lemförde	900.000,00 €	1,164%					
e)	Marl	600.000,00 €	0,776%					
f)	Quernheim	200.000,00 €	0,259%					
g)	Stemshorn	700.000,00 €	0,906%					
<b>2 Samtgemeinde Barnstorf</b>								
	9.300.000,00 €	12,033%	2.090.063,40 €	83.602,54 €	1.358.020,92 €	79.883,58 €	163.486,12 €	
a)	Barnstorf	2.060.000,00 €	2,665%					
b)	Drebber	2.700.000,00 €	3,493%					
c)	Drentwede	1.490.000,00 €	1,928%					
d)	Eydelstedt	3.050.000,00 €	3,946%					
<b>Samtgemeinde</b>								
<b>3 Bruchhausen-Vilsen</b>								
	11.000.000,00 €	14,232%	2.472.118,00 €	98.884,72 €	1.606.261,30 €	94.485,96 €	193.370,68 €	
a)	Asendorf	3.500.000,00 €	4,528%					
b)	Bruchhausen-Vilsen	3.300.000,00 €	4,270%					
c)	Marfeld	1.700.000,00 €	2,200%					
d)	Schwarme	1.300.000,00 €	1,682%					
e)	Süstedt	1.200.000,00 €	1,553%					
<b>4 Samtgemeinde Kirchdorf</b>								
	2.900.000,00 €	3,752%	651.740,20 €	26.069,61 €	423.468,89 €	24.909,93 €	50.979,54 €	
a)	Bahrenborstel	600.000,00 €	0,776%					
b)	Barenburg	140.000,00 €	0,181%					
c)	Freistatt	220.000,00 €	0,285%					
d)	Kirchdorf	300.000,00 €	0,388%					
e)	Varrel	540.000,00 €	0,699%					
f)	Wehrbleck	1.100.000,00 €	1,423%					
<b>5 Samtgemeinde Rehden</b>								
	5.100.000,00 €	6,599%	1.146.163,80 €	45.846,55 €	744.721,15 €	43.807,13 €	89.653,68 €	
a)	Barver	1.600.000,00 €	2,070%					
b)	Dickel	600.000,00 €	0,776%					
c)	Hemsloh	600.000,00 €	0,776%					
d)	Rehden	1.300.000,00 €	1,682%					
e)	Wetschen	1.000.000,00 €	1,294%					
<b>6 Samtgemeinde Schwaförden</b>								
	6.700.000,00 €	8,669%	1.505.744,60 €	60.229,78 €	978.359,16 €	57.550,54 €	117.780,32 €	
a)	Affinghausen	500.000,00 €	0,647%					
b)	Ehrenburg	1.600.000,00 €	2,070%					
c)	Neuenkirchen	300.000,00 €	0,388%					
d)	Scholen	1.300.000,00 €	1,682%					
e)	Schwaförden	1.800.000,00 €	2,329%					
f)	Sudwalde	1.200.000,00 €	1,553%					
<b>7 Samtgemeinde Siedenburg</b>								
	4.900.000,00 €	6,340%	1.101.216,20 €	44.048,65 €	715.516,40 €	42.089,20 €	86.137,85 €	
a)	Borstel	1.400.000,00 €	1,811%					
b)	Maasen	800.000,00 €	1,035%					
c)	Mellinghausen	1.230.000,00 €	1,591%					
d)	Siedenburg	950.000,00 €	1,229%					
e)	Staffhorst	520.000,00 €	0,673%					